

Revidirter Entwurf

des

Provinzial-Rechts

des

Fürstenthums Münster.

Berlin, 1836.

Erster Abschnitt.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 2.)

§. 1.

Die auf einem Landgut, oder städtischen Grundstück befindlichen, obwohl zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht dienenden Sachen, Vorräthe von Gutserzeugnissen und Düngung, Feldinventarium, Vieh aller Art, geschlagenes Holz, obwohl aus einem zum Gute gehörigen Walde entnommen, werden in der Regel nicht als Pertinenzstücke des Guts angesehen.

I.
Pertinenz
1. eines Land-
guts.

§. 2.

Zu einem Garten gehören alle zu dessen Anbau, Gebrauch und Auszierung dienende Gebäude, nicht aber die eben dazu dienenden Geräthschaften, Gefäße und Rüstungen, und eben so wenig Drangerie, Blumen, Bildsäulen und Gemälde, die in freier Luft aufgestellt sind.

2. eines Gar-
tens.

§. 3.

Zu einem Gebäude gehören die zum Gebrauch demselben dienenden Haus- und Bodenleitern, und diejenigen Feuer-Eimer und Haken, welche der Besitzer, zufolge bestehender Polizei-Vorschriften, zu haben verbunden ist, nicht aber sonstige Feuerlöschinstrumente, auch nicht bewegliche Defen und damit in Verbindung stehende Ofenthüren.

3. eines Ge-
bäudes.

§. 16.

Wenn ein Nichtberechtigter mit Hegen, Stricken, Schießen oder auf sonstige Art dem Wilde nachstellt; so soll wider ihn mit Abnehmung der Flinte und Todtschießung der Hunde verfahren werden. Außerdem muß er 50 Thlr. Strafe erlegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält. Der Familienvater haftet wegen der Geldstrafe für sein Gesinde und seine Kinder.

§. 17.

Ein jeder Einwohner auf dem Lande muß seine Hunde vom ersten Junius bis zum ersten September, bei 2 Thaler Strafe anlegen. Außer dieser Zeit müssen gemeine Hunde, wenn sie auf dem Lande herumlaufen mit einem Knüppel 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung messend versehen sein, bei Strafe des Todtschießens derselben und 1 Thaler Schußgeld, hievon sind jedoch die Hunde der Hirten, Schäfer, Feldhüter und Schlächter während der Zeit, in welcher sie zum Treiben des Viehes gebraucht werden, frei.

§. 18.

Bei geschlossener Jagd ist der Ankauf von Haasen und Feldhühnern bei 5 Thlr. Strafe verboten.

§. 19.

In dem von 1806 bis 1811 unter der Souveränität des Herzogs von Ahremberg gestandenen Kirchspiel Hultern ist

- 1) das Schießen der Vögel den nicht zur Jagd Berechtigten außer dem Hofraum bei 1 Thlr. Goldguldenstrafe verboten;
- 2) derjenige, welcher Stricke zum Wildfangen setzt, oder in wessen Wohnhause oder sonstigen Gebäuden solche gefunden werden, mit 6 Goldgulden zu bestrafen;

- 3) der, auf dessen Gründen dergleichen gefunden werden, wenn sie auf dem Hofraum, im Garten, oder auf den unmittelbar daran grenzenden Grundstücken gesetzt sind, in eine Strafe von 1 Goldgulden, sonst aber von $\frac{1}{2}$ Goldgulden, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Thäter, verfallt,
- 4) zu geschlossener Jagdzeit darf daselbst Niemand Wild kaufen, oder sich schenken lassen, bei 2 Goldgulden Strafe für jedes Stück;
- 5) bei offener Jagd aber darf Niemand von einem Unbekannten Wild kaufen bei 1 Goldgulden Strafe für jedes Stück. Der Goldgulden wird zu 1 Thlr 15 Sgr. $4\frac{1}{2}$ Pf. gerechnet.

§. 20.

In den zu den französischen Departementen gehörigen Landestheilen soll vermöge der Königlichen Cabinets-Ordre vom 2ten September 1827 hinsichtlich der Jagdberechtigung der gegenwärtige Bestzustand aufrecht erhalten und ein jeder, welcher, sei es nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze oder diesen Gesetzen zufolge in einem zu Recht beständigem Besitze sich befindet, dabei ferner geschützt werden.

B. In Ansehung der zu den französischen Departementen gehörigen Landestheile.

§. 21.

In Ansehung der Gewässer, Abwässerung, Vorflut und anderer hieher gehörigen Gegenstände verbleibt es bis auf weiteres bei den darüber bestehenden Verordnungen.

IV. Gewässer, Vorflut.

§. 22.

Eben dieses ist der Fall in Ansehung der An- und Zuwüchse.

§. 23.

Das Recht Feldtauben zu halten, steht außer den zur Jagd berechtigten Gutbesitzern nur denjenigen zu, welche

V. Tauben zu halten.

dasselbe besonders erworben oder besizlich hergebracht haben.

Zweiter Abschnitt.

Von Verträgen, Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 24.

I.
Kauf und Verkauf.

Ist beim Verkauf eines Landgutes, Gartens, oder Gebäudes, wegen der Pertinenzstücke im Vertrage nichts besonders verabredet; so treten die provincialrechtlichen §§. 1 — 3 und, soweit diese nicht zureichen, die Bestimmungen des Allg. Landrechts ein.

§. 25.

Ist ein Landgut, ein Haus oder ein Garten in Pausch und Bogen, oder wie es steht und liegt, verkauft; so ist es so anzusehen, als wenn wegen der Pertinenzstücke nichts besonders verabredet worden.

§. 26.

II.
Pacht und Mieth.

Im Fürstenthum Münster und in den ehemals zum Hochstifte Münster gehörigen Besitzungen der Standesherrn, so wie in der Herrschaft Gehmen, werden die Lasten der Einquartierung in der Regel nicht von dem Vermiether, sondern von dem Miether getragen.

§. 27.

Eben daselbst kann der Pächter für Einquartierung von dem Verpächter überall keinen Ersatz verlangen.

§. 28.

Der Pächter eines Landgutes darf über das Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienliche, ob-

wohl von dem Gute genommene Materialien frei verfügen.

§. 29.

In Ansehung der Umzugszeit der Schäfer, enthält die Verordnung vom 13ten April 1822 die näheren Bestimmungen.

Dritter Abschnitt.

Von Lehnen.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 18.)

§. 30.

In den, zu den standesherrlichen Gebieten des Fürsten von Salm-Salm und des Herzogs von Croÿ gehörigen, dem ehemaligen Großherzogthum Berg nicht beigelegt gewesenen Aemtern Ahaus, Bocholt und Dülmen (letzteres jedoch mit Ausnahme der Kirchspiele Hibdingsel und Hultern und des zwischen Lippe und Stever liegenden Theiles des Kirchspiels Hultern), namentlich in folgenden Städten und Kirchspielen: Dülmen, Hultern (mit Ausnahme des zwischen der Lippe und Stever liegenden Theils), Buldern, Ahaus, Alette, Borken, Erle, Gescher, Heiden, Hervey, Holsterhausen, Lembeck, Lippramsdorf, Dittenstein, Rade, Raesfeld, Ronsdorf, Groß-Recken, Klein-Recken, Schermbeck, Stadtlohn, Süblohn, Behlen, Breden, Besecke, Bessum, Wulsen, Wällen, Bacholt, Dingden und Rhede, bestehen die Lehnsuccessionsrechte der Agnaten, insoweit sie, zufolge der königlichen Verordnung vom 11ten März 1818 und der Deklaration vom 1sten Juli 1820 überhaupt erhalten sind, und zwar bergestalt

- I. daß in den vormals fürstlich Münsterschen Lehnen vermöge des privilegii patrias vom 6ten April 1570 und der übrigen fürstlich Münsterschen Gesetze und Verordnungen und des frühern Herkommens, sowohl der Manns- als der Weiberstamm, succedirt, jedoch in dieser Lehnsfolge die Söhne und deren Descendenten den Töchtern und deren Descendenten, die Brüder den Schwestern, und unter den übrigen Seitenverwandten gleichen Grades, insoweit sie von dem ersten Erwerber abstammen, die Männer den Weibern vorgehen, ohne daß es dabei auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem letzten Besizer ankommt;
- II. daß in denjenigen Lehnen, welche früher nicht von der Hochstiftischen Lehnscurie, sondern von andern in- oder auswärtigen Lehnsböfen zu Lehn gingen, nach den bei einem jeden dieser Lehne vormals geltenden Gesetzen und Gebräuchen succedirt wird.

§. 31.

Soweit die Successionsrechte der Agnaten bestehen, sind die Rechte derselben in Ansehung der Verschuldung und Belastung der Lehnsgüter und überhaupt aller, das Lehnverhältniß betreffenden, Gegenstände nach den bei jedem Lehn früher geltend gewesenen Lehnrechten zu beurtheilen.

Vierter Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1. Abschn. 6.)

§. 32.

Im Fürstenthum Münster findet unter Eheleuten allgemeine Gütergemeinschaft Statt.

§. 33.

Von der Gütergemeinschaft sind nur Eheleute von ritterbürtigem Adel und Militärpersonen ausgenommen; letztere jedoch nur, wenn sie schon bei der Trauung zum ordentlichen Militärstande gehörten.

§. 34.

Nach dieser allgemeinen Gütergemeinschaft hat jeder der beiden Eheleute, gleich nach Vollziehung der Ehe durch die priesterliche Trauung an den, von beiden Seiten in die Ehe gebrachten und während der Ehe erworbenen oder ererbten Gütern, ein ungetheiltes Gesamteigenthum (*condominium pro indiviso*), über welches jeder Ehegatte, ohne Mitwirkung des Andern, gültig unter Lebendigen verfügen kann.

§. 35.

Ein Ehegatte kann gegen nachtheilige Verfügungen und Verpflichtungen durch den Andern sich nur durch gerichtliche Verbote schützen.

§. 36.

Nur die Bürgschaft eines Ehegatten ist von der §. 34. gedachten einseitigen Dispositionsbefugniß ausgenommen und für den nicht einwilligenden Ehegatten nicht verbindlich. Auch ist für die Schulden, welche ein Ehegatte in die Ehe bringt, der andere nicht verhaftet. In diese beiden Fällen kann der nicht einwilligende Ehegatte sein in die Ehe gebrachtes Vermögen, und die Hälfte des in stehender Ehe ersparten, gewonnenen und erworbenen Vermögens für sich behalten und beschränkt der Anspruch des Gläubigers sich nur auf das übrige.

§. 37.

Die Eheleute können in stehender Ehe ihre gesammten Güter unter ihre Kinder vertheilen und darüber verordnen, es muß jedoch einem jeden Kinde der Pflichttheil ungeschmälert bleiben; der Pflichttheil besteht, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind, aus einem Drittheil und wenn mehr, als vier Kinder vorhanden sind, aus der Hälfte der Intestatportion.

§. 38.

Einseitig kann ein Ehegatte, wenn Kinder vorhanden sind, über seinen Antheil an der Gütergemeinschaft nicht letztwillig verordnen.

§. 39.

Für den Fall, daß bei Auflösung der Ehe keine Kinder vorhanden sind, können Eheleute ihr ganzes Vermögen einander wechselseitig oder gesondert Einer dem Andern durch Testament oder sonst gültig übertragen, ohne daß ihre gesetzlichen Erben, selbst nicht die abgeschichteten Kinder aus vorigen Ehen, einen Pflichttheil zu fordern berechtigt sind.

§. 40.

Für eben diesen Fall (§. 39.) kann ein Ehegatte während der Ehe über sein eingebrachtes und ererbtes Vermögen, und über die Hälfte des ehelichen Erverbs, auch zum Vortheil dritter Personen letztwillige Verordnung machen, jedoch darf er dadurch den statutarischen Nießbrauch des Andern nicht schmälern, und muß, wenn er keine Kinder aus einer früheren Ehe hinterläßt, seinen Ascendenten den Pflichttheil, insoweit diese nicht durch eine stattgefundene Theilung ihr Recht darauf verloren haben (§. 57.), hinterlassen.

§. 41.

Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird und kinderlos ist, auch entweder von beiden Ehegatten, oder von dem Verstorbenen ein Anderes gültig verordnet ist (§. 39.); so behält der Ueberlebende den Nießbrauch des gemeinschaftlichen Vermögens. Das von dem zuerst Verstorbenen in die Ehe gebrachte, und das von ihm während der Ehe durch Erbschaft oder Vermächtniß, oder durch auf bloßer Freigebigkeit beruhende Schenkung erworbene Vermögen, so wie die Hälfte des ehelichen Erverbs, wohin auch alle sonstige Glücksfälle gehören, fallen aber den nächsten Verwandten desselben zu. Der Ueberlebende muß darüber ohne Zeitverlust ein Inventarium errichten, und hinreichende Sicherheit bestellen, daß dieselben nicht verbracht werden.

§. 42.

Wenn bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten Kinder vorhanden sind; so erhalten diese an dem ganzen, zur Zeit der gedachten Auflösung vorhandenen, gemeinschaftlichen Vermögen ein Miteigenthum mit dem überlebenden Ehegatten. Der überlebende Ehegatte behält aber, so lange er nicht wieder heirathet, den Nießbrauch und die uneingeschränkte Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens bergestalt, daß er selbst die dazu gehörigen unbeweglichen Güter ohne Beitritt der Kinder oder deren Vormünder gültig veräußern kann und auch nicht schuldig ist, ein Inventarium zu errichten oder Sicherheit zu bestellen. Eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft findet nicht Statt.

§. 43.

Der überlebende Ehegatte ist aber nicht berechtigt, ge-

gen die Gläubiger des Verstorbenen von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch zu machen.

§. 44.

Den Kindern hingegen kommt diese Rechtswohlthat (§. 43.) zu flatten und nimmt die gesetzliche Frist zur Einreichung des Inventars erst vom Tage der Schicht- und Theilung oder Auseinandersehung (§. 51. ff.), wenn diese aber nicht stattgefunden, vom Todestage des überlebenden Ehegatten ihren Anfang.

§. 45.

Der überlebende Ehegatte muß dagegen seine Kinder in Kost, Kleidung, und sonst dem Stande gemäß nothdürftig unterhalten, auch den Söhnen, wenn sie eine abgeforderte Wirthschaft anfangen, zur ersten Einrichtung derselben, und zur Anschaffung der zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlichen Geräthschaften, so wie den heirathenden Töchtern zur Hochzeit und ersten Einrichtung ihres Hauswesens die erforderliche Ausstattung geben.

§. 46.

Die Kinder müssen dasjenige, was sie von dem überlebenden Ehegatten zum Brautschlag oder zur Ausstattung erhalten haben, sich bei einer künftigen Theilung mit demselben anrechnen lassen; jährliche Zuwendungen kommen aber dabei nicht mit in Anrechnung.

§. 47.

Der überlebende Ehegatte, welcher Kinder hat und sich nicht wieder verheirathet, darf, wenn es der Mann ist, die Hälfte und, wenn es die Frau ist, ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens durch Testament oder

sonst vergeben, die andere Hälfte und rüchssichtlich der Mutter, die übrigen zwei Drittheile bilden den statutari- schen Pflichtheil der Kinder.

§. 48.

Die Kinder haben von dem, nach Trennung der Ehe, von dem überlebenden Ehegatten erworbenen Vermögen keinen Pflichtheil zu fordern.

§. 49.

Der überlebende Ehegatte darf das gemeinschaftliche Vermögen nicht verschwenden, oder durch schlechte Verwaltung zu Grunde richten oder verkommen lassen; macht er dessen sich schuldig; so sind die Kinder, oder, wenn sie minderjährig, ihre nächsten Verwandte oder Vormünder befugt, darauf anzutragen, daß ihm die Verwaltung des Vermögens entzogen, und ein Inventarium darüber errichtet werde.

§. 50.

Wenn nach aufgelöster Ehe, und ehe eine Auseinandersehung erfolgt ist, von mehreren Kindern Eines ohne eheliche Descendenz stirbt; so fällt dessen Antheil an dem elterlichen Vermögen, sofern nicht das verstorbene Kind über seinen Nachlaß disponirt hat, auf die übrigen Kinder mit Ausschluß des überlebenden Ehegatten und wird mithin dadurch der Antheil des letztern an dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht erhöht.

§. 51.

Will der überlebende Ehegatte, wenn Kinder oder Erben derselben vorhanden sind, wieder heirathen; so muß er denselben, insoweit sie minderjährig, Vormünder bestellen lassen, und über das sämmtliche zur Zeit des Abster-

bens seines Ehegatten vorhanden gewesene gemeinschaftliche Vermögen ein Inventar selbst oder durch einen Andern errichten und dasselbe vor Gericht eidlich bestärken, und mit seinen Kindern oder deren Erben sichten und theilen.

§. 52.

Wenn der Vater der überlebende Ehegatte ist; so erhalten die Kinder, es mögen deren Mehrere oder nur Eins am Leben sein, die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 53.

Ist die Mutter die lebtebende und nur ein Kind am Leben; so erhält dieses gleichfalls die Hälfte; sind aber mehrere Kinder vorhanden, so erhalten dieselben zwei Drittheil.

§. 54.

Die vor dem Zeitpunkte, wo die Theilung geschieht oder hätte geschehen sollen, wenn auch nach aufgelöster Ehe ohne eheliche Descendenz gestorbenen Kinder werden hierbei, sofern sie über ihren Nachlaß nicht anderweit Jemand übertragen haben, nicht berücksichtigt.

§. 55.

Das nach Auflösung der Ehe erworbene Vermögen gehört nicht zur Theilung und eben so wenig die seitdem gemachten Schulden. Von dem etwa veräußerten Vermögensstücken muß der Werth zur Masse gebracht und dem Theilenden auf seinen Antheil angerechnet werden.

§. 56.

Die Theilung geschieht in der Art, daß der überlebende Ehegatte das Vermögen in zwei und nach Unter-

schied in drei Theile setzt und die Kinder oder deren Vormünder einen resp. zwei Theile wählen.

§. 57.

Nach der Theilung sind die Eltern und Kinder nicht verpflichtet, einander zu Erben einzusetzen, sie haben vielmehr gegenseitig keinen Anspruch auf einen Pflichttheil, weder in Ansehung des abgeschicketen, noch des später erworbenen Vermögens.

§. 58.

Wenn aus der folgenden Ehe Kinder am Leben sind; so schließen diese die abgeschicketen Kinder von dem Nachlaß ihres gemeinschaftlichen Vaters oder ihrer gemeinschaftlichen Mutter aus. Ist aber die folgende Ehe kinderlos: so beerben die abgeschicketen Kinder ihren Vater oder ihre Mutter ab intestato, mit Vorbehalt des dem zweiten Ehegatten, wenn er der überlebende ist, gebührenden lebenslänglichen Nießbrauchs, und, wenn ein abgeschicketes Kind ohne Leibeserben stirbt; so fällt dessen Nachlaß ab intestato auf den Vater oder die Mutter und auf die Geschwister, in Ansehung sowohl des Eigenthums, als der Nutznießung und wird nach den Köpfen vertheilt.

§. 59.

Nach der Theilung hat der Vater oder die Mutter, gegen genugsamen Glauben und Versicherung, die Güter nicht zu verbringen, zu verschälern, noch zu beschweren, den Nießbrauch des auf die Kinder gefallenen Theils der Kinder, bis die Töchter sechzehn und die Söhne achtzehn Jahr alt geworden sind, wogegen dieselben in Kost, Kleidung und anders nach Standesgebühr nothdürftig unterhalten werden müssen. Wenn die Kinder das vorbestimmte Alter erreicht haben: so muß jedem Kinde sein Antheil auf Gefinnen der Vormünder verabsolgt werden.

§. 60.

Stirbt der Vater oder die Mutter vor dem gedachten Alter der Kinder; so muß die Stiefmutter oder der Stiefvater den Kindern das ihnen in der Theilung zugefallene Vermögen in Jahresfrist herausgeben.

§. 61.

Nach der Theilung kann der überlebende Ehegatte auf den Nießbrauch des seinen Kindern zugetheilten Vermögens verzichten und sich dadurch von der Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten ihres Unterhalts befreien.

§. 62.

Nur, wenn die Kinder sich zu unterhalten nicht im Stande sind, tritt die natürliche Pflicht der Eltern zur Unterhaltung derselben dennoch ein.

§. 63.

Der überlebende Ehegatte hat die Befugniß, auch wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, mit seinen Kindern zu theilen.

§. 64.

Die eheliche Gütergemeinschaft wird auch durch förmliche Ehescheidung, so wie durch gerichtliche und beständige Scheidung von Tisch und Bett aufgehoben.

§. 65.

Die Auseinandersetzung des Vermögens erfolgt in diesem Falle nach Anleitung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 1. Abschnitt 8.

§. 66.

Die Gütergemeinschaft kann sowohl nach, als vor Schließung der Ehe durch Verträge ausgeschlossen, verän-

dert, oder aufgehoben werden; gegen Dritte hat dies aber nur dann Wirkung, wenn diese Vereinbarung durch die Intelligenzblätter gerichtlich bekannt gemacht worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Erbfolge.

§. 67.

In Ansehung derjenigen Familien des ritterbürtigen Adels, in welchen eine besondere Successionsart oder die Befugniß der Eltern, über ihre Verlassenschaft, die Nachfolge in ihre Güter, die Abfindung der Wittve und der zur Succession nicht berufenen Söhne und der Töchter auch ohne Beobachtung des Pflichttheils durch Ehe- oder andere Verträge oder lehtwillig zu bestimmen, vor der Fremdherrschaft Statt gefunden hat, verbleibt es bei dieser Successionsart und bei dieser Dispositionsbefugniß. Eben dieses ist der Fall in Ansehung der gesetzlichen oder herkömmlichen Bestimmungen über die Abfindungen und Verzichte der Töchter.

I.
Im ritterbürtigen Adel.

§. 68.

In Ansehung der Erbfolge im Bauernstande tritt das für die Provinz Westphalen unterm 13ten Juli 1836 erlassene Gesetz ein und bewendet es dabei, daß bis zur Ablösung des Heimfallsrechts das demselben unterworfenene Grundstück nach den bei demselben vor Einführung der fremden Gesetze bestandenen Grundfägen vererbt wird.

II.
Im Bauernstande.

Sechster Abschnitt.

Von Verwaltung der Kirchengüter.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. Abschn. 9.)

§. 69.

Erbliche Kirchenfidejucommata sind in der Regel nicht Zubehörungen der Häuser, sondern für sich verkäuflich.

§. 70.

Im Fürstenthum Münster und den vormals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherrn müssen die Kosten der Unterhaltung der Kirchengebäude, selbst bei Patronatkirchen, insofern solche nicht auf den Grund von Stiftungen oder besondern Verträgen oder nach dem Herbringen einzelnen Gutsbesitzern aufliegt, wenn die Kircheneinkünfte nicht hinreichen, von den Kirchspielen getragen werden.

§. 71.

Die Kosten der Unterhaltung der Pfarrgebäude müssen in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds und wenn nicht einzelne Gutsbesitzer oder Klöster ic. dazu verpflichtet sind, von den Pfarren bestritten werden.

Bei jedesmaligem Abgang eines Pfarrers werden die alsdann erforderlichen Reparaturkosten von den Seitens der geistlichen Behörde zu ernennenden Executoren ohne Weiteres aus dem Nachlasse entnommen.

§. 72.

Die Erben eines Pfarrers können auf Erstattung der Kosten für die an den Pfarrgebäuden gemachten Verbesserungen niemals Anspruch machen.

§. 73.

Wenn ein Curatgeistlicher oder ein anderer Beneficiat, dem das Gnadenjahr zukommt, nach Jacobi bis Martini einschließlich stirbt, so beziehen seine Executoren oder Erben die Früchte desselben Jahres und bestellen für das künftige Jahr die Winter- und Sommersaat; alle Einkünfte, welche innerhalb eines vollen Jahres vom Todestage fällig werden, empfangen sie nur einmal, und bestreiten dagegen alle mit der Pfründe verbundenen Lasten; dem Nachfolger aber müssen sie so zeitig Platz machen, daß er gegen Michaelis oder Münsterherbstfend seinen Haushalt einrichten kann.

§. 74.

Stirbt er nach Martini oder nach der Herbstsaat bis Pfingsten einschließlich, so erhalten seine Erben oder Executoren die Winterfrüchte, bestellen die Sommersaat und beziehen alle innerhalb eines Jahres vom Todestage fälligen Einkünfte; der Nachfolger fängt gegen Michaelis oder Münsterherbstfend seine Haushaltung an, und bestellt die Winterfaat; er versieht auch den Gottesdienst und trägt die Lasten der Pfründe, gegen den Genuß der kleineren Stolzgebühren.

§. 75.

Ereignet sich der Todesfall nach Pfingsten bis Jacobi einschließlich, so beziehen die Executoren oder Erben alle Winter- und Sommerfrüchte, und alle innerhalb eines Jahres vom Todestage fälligen Einkünfte; der Nachfolger aber bestellt die Winterfaat und fängt seinen Haushalt um den nächsten Münsterherbstfend an, versieht auch den Gottesdienst gegen den Genuß der Stolzgebühren.

§. 76.

Die gutherrlichen Gefälle an Gewinn, Sterbfall oder dergleichen erhalten die Erben oder Executoren, wenn der

Colon vor dem Beneficiaten gestorben ist; ist er aber nach diesem gestorben, so fallen sie an den Nachfolger.

§. 77.

Pächte von Aeckern und Wiesen, Zehnten und Abgaben von Colonen, sie mögen in Geld, Korn oder andern Leistungen bestehen, werden als auf Jacobi fällig angesehen; Gartenpächte auf Gertrudis, Renten von Capitalien an dem Tage, wo das Capital ausgethan worden; alle andere Einkünfte aber an dem Tage, wo sie in jeder Pfarre, nach dem Herbringen erhoben oder gezahlt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Land- und Heerstraßen.

§. 1.

In Ansehung der Land- und Heerstraßen verbleibt es bei den bestehenden, besonderen und allgemeinen Vorschriften.
